

# Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 82.

Donnerstag, den 22. Juli 1915.

## Hmtlicher Teil.

### Verordnung, zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915

über den Verkehr mit Brodtreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915.

1. Die auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 gebildeten Kommunalverbände bleiben mit der in der Ausführungsverordnung vom 26. Januar 1915 (Sächsische Staatszeitung Nr. 21) geordneten Vertretung für die den Kommunalverbänden durch die Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 zugewiesenen Aufgaben bestehen. Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern können sich mehrere benachbarte Kommunalverbände allgemein oder hinsichtlich einzelner Befugnisse zu höheren Verbänden zusammenschließen. Die höheren Kommunalverbände gelten auch bei Beschränkung der gemeinsamen Befugnisse im Sinne von §§ 5, 19, 20 Absatz 2, 25 und 41 als einheitliches Verfassungsgebiet.

2. Zuständige Behörde ist in den Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft. Die zuständige Behörde hat dem Ertrichen ihres Kommunalverbandes um Anordnungen im Sinne von §§ 3, 4, 88, 58 zu entsprechen. Für die Enteignung (§ 31) erkennt die Kreishauptmannschaft Kommissare nach Bedarf.

3. Höhere Verwaltungsbührde ist die Kreishauptmannschaft. In den Fällen, in

welchen die Kreishauptmannschaft endgültig zu entscheiden oder festzusetzen hat, entscheidet zunächst die zuständige Behörde. Gegen die Entscheidung ist Rekurs zulässig.

Die nach der Bundesratsverordnung zulässigen Rechtsmittel haben keine ausschließende

Wirkung.

Zu § 6 Absatz 1a. In gemeinnützigen Anstalten, die mit landwirtschaftlichen Be-

trieben verbunden sind, gelten auch die darin Verpflegten und das Personal als An-

gehörige der Wirtschaft.

Zu b. Auch wenn Getreide, das nicht im Sinne von Absatz c als Saatgetreide gilt (in welchem Falle der Verkauf nur der Anzeigepflicht unterliegt) als Saatgut ver-

auftzt werden soll, bedarf es der Genehmigung des Kommunalverbandes. Bei Lieferung in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes ist die Zustimmung der Reichsgetreide-

stelle erforderlich (§ 20 Absatz 2).

Zu § 10. Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichsgetreidestelle wird

durch das Ministerium des Innern vermittelt. Soweit sich der Verkehr mit der

Geschäftsabteilung auf Abnahme und Anlieferung festgesetzter Getreide- und Mehlmengen bezieht, ist er unmittelbar.

Zu § 14. Als Konditoreien im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Keks-,

Biskuit- und ähnliche Fabriken (zu vergl. § 47)

Zu § 17. Wegen der Ernteabschöpfung zu vergl. Verordnung vom 6. Juli 1915

Sächs. Et.-B. Nr. 168. Die Zahl der versorgungsberechtigten Bevölkerung ist unter

Berücksichtigung der Zahl der bisher regelmäßig ausgegebenen Brotkarten zu ermitteln.

Als Selbstversorger sind Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur anzuerkennen, wenn

sie Vorräte an dem für ihre und die Versorgung der Angehörigen ihrer Wirtschaft

erforderlichen Brodtreide und Mehl auf die ganze Verfassung nachweisen können.

Ein Verzicht hiernach Berechtigter auf Selbstversorgung kann nicht widerrufen werden.

Zu § 20. Kommunalverbände, welche von der in Absatz 1 Satz 2 gegebenen

Befugnis Gebrauch machen, haben der Reichsgetreidestelle auf Verlangen bei Beschaffung

von Lagerräumen behilflich zu sein.

Zu § 24. Die Vorschrift bezieht sich auf Aenderungen im Ergebnis der Ernte-

erhebungen. Erfarnde am Bedarfsanteil sind zunächst zum Ausgleich etwaiger Verluste

zu verwenden. Ein Angriff auf endgültige Ersparnisse bleibt bei eintretender Knappheit

der Reichsgetreidestelle vorbehalten.

Zu § 31. Auf die Enteignung finden die Vorschriften der Ausführungsverordnung

vom 26. Januar 1915 Bisher 11 finngemäß weitere Anwendung.

Zu § 32. Der Zukauf von Saatgut ist binnen 3 Tagen dem Kommunalverbande

anzugeben. Die nach Absatz 1 aus dem eigenen Vorrat als Saatgut auszuzeichnende

Menge vermindert sich um den Betrag des zugekauften Saatgutes.

Zu § 40. Vor Festsetzung von Mahlöhnen haben sich die Kreishauptmannschaften

mit der Landesvermittlungsstelle in Verbindung zu setzen.

Zu § 50. Die Kreishauptmannschaften haben den Geschäftsbetrieb, insbesondere die

Selbstwirtschaft der Kommunalverbände, dauernd zu überwachen (zu vergl. insbesondere

§§ 26 Absatz 1, 27 Absatz 1, 39, 45).

Zu § 51. Für die Bildung und Tätigkeit der Ausschüsse gelten die Vorschriften

Bisher 18 der Ausführungsverordnung vom 26. Januar 1915 finngemäß weiter.

Zu § 59. Es wird bei dem Ministerium des Innern eine Landesvermittlungsstelle

errichtet, der insbesondere eine veränderte Festsetzung der Bedarfsanteile innerhalb des

Gefamanteils und die Verfügung über die Landesreserve vorbehalten bleibt. Besondere

Anordnung ergeht später.

Zu § 64. Die Anzeigepflicht und Beschlagnahme erstreckt sich auch auf die Vorräte

aus der alten Ernte, welche nicht durch § 65 ausdrücklich von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. Die weitere Verwendung alter Brodtreides als Saatgut oder zur

Selbstversorgung gemäß § 6 wird hierdurch nicht berührt.

Zu § 68. Die Verbrauchsregelung umfasst nicht den Verkehr mit Backwaren, die

vollständig aus Mehl hergestellt sind, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Aus-

land eingeführt oder aus nach diesem Zeitpunkt eingeführtem Getreide vermaßt ist. Um

die Überwachung des der Verbrauchsregelung unterliegenden Verkehrs mit inländischem

Mehl zu sichern, können die Kommunalverbände eine Anzeigepflicht für den Bezug von

ausländischem Mehl einführen. Die Verordnungen des Bundesrats über Bereitung von

Backwaren und die auf ihnen beruhenden Ausführungsverordnungen finden auch bei aus-

schließlich Verwendung ausländischen Mehles Anwendung.

Dresden, am 15. Juli 1915.

Ministerium des Innern.

Mit Rücksicht auf den Beginn der Ernte werden die Landwirte auf folgen-

des hingewiesen:

1. Das Schrot von Roggen oder Weizen ist schlechtin unzulässig.

2. Hafser darf nur die geringe Menge geschrotet werden, die der Landwirt zur

Ernährung seiner eigenen Pferde bedarf. Da Hafser in geschrotetem Zustande bei länge-rem Lagern bedeutend an Nährwert verliert, wird gewarnt, mehr als den Bedarf der nächsten Zeit auf einmal zu schrotten. Für verdorbenen Hafser kann auf keinen Fall Erfolg gewählt werden.

An Hafser darf nur die den Landwirten freigelassene Hälfte geschrotet werden. Hierauf unzulässiges Schrot wird im Interesse der Allgemeinheit unnachlässlich mit schwerer Strafe belegt werden; etwa benutzte private Schrotmühlen werden für jede weitere Benutzung unbrauchbar gemacht werden.

II. Daß die nicht unerheblichen Mengen Getreide, welche nach der ordnungsmäßigen Übertragung und völliger Abfuhr der Garben in einzelnen Neihern auf dem leeren Felde zurückbleiben, nicht verloren gehen, erscheint im Interesse der Volksnahrung wichtig. Sache des Besitzers ist es, ob er die Nachlese selbst vornehmen, oder einzelnen Personen oder jedem Beliebigen gekauft will.

Es wird aber darauf hingewiesen, daß auch die durch Aehrenlesen (Nachlese) vom Besitzer oder von anderen gewonnenen Getreidemengen der Beschlagnahme unterliegen. Sie dürfen nur an den Kommunalverband oder die von ihm bezeichneten Stellen veräußert werden.

Der Kommunalverband erklärt sich zum Anlauf bereit und wird für die sich nach Reinigung ergebende einwandfreie Hörnermenge den jeweils festgesetzten Höchstpreis zahlen. Ablieferung kann zur Zeit an die der Mühlengenossenschaft angeschlossenen Mühlen erfolgen. Jede andere Verwendung ist strafbar.

Meißen, am 19. Juli 1915.

Nr. 1483 II E.

Der Kommunalverband Meißen Stadt und Land.  
Die Königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat.

## Heulieferung.

Nachstehendes Schreiben des Königlichen Proviantamtes Dresden über weitere Heulieferungen für die Heeresverwaltung wird hiermit den Besitzern von Heuvorräten bekannt gegeben mit dem Hinzufügen, daß die zur Ablieferung kommenden Mengen an Haltestelle zwecks Eintragung in eine Liste unter Angabe der Empfänger und des Preises anzugeben sind.

Wilsdruff, am 20. Juli 1915.

Der Stadtrat.

Der außerordentlich hohe Bedarf des Heeres an Pferdefutter, hauptsächlich an Heu, hat eine starke Inanspruchnahme der heimischen Landwirtschaft zur Folge gehabt. Es konnte mit großer Bekämpfung festgestellt werden, daß die bisher geforderten, ganz bedeutenden Mengen Heu bereitwillig geliefert worden sind und zum Teil zur Lieferung noch bereit stehen, so daß bisher sämtliche vom Heerheer geforderten Mengen in voller Stärke rechtzeitig abgelassen werden konnten.

Das hierbei zutage getretene stark ausgeprägte vaterländische Pflichtgefühl unserer Landwirtschaft läßt eine gleiche Opferwilligkeit auch für die Zukunft erhoffen, für die weitere hohe Anforderungen zu erwarten sind.

Es sollen jetzt neben dem Anlauf alten Heus auch Ankäufe neuer Ware unmittelbar von der Wiese weg aufgenommen werden.

Auch Laubheu ist im weitesten Umfange zu beschaffen.

Ferner soll die Gewinnung solcher Heuborrate neuer Ernte ins Auge gefaßt werden, deren Lieferung zu den Proviantämtern zunächst nicht angängig ist. Diese Borrate können vorläufig in den Händen der Besitzer verbleiben. Letztere werden sich aber bereit finden lassen, einen Anspruch darauf der Heeresverwaltung einzuräumen, wenn ihnen sofort ein Angeld bis zur Hälfte des Wertes gezahlt und die Restzahlung bei der Abnahme des Heus ausnahmsweise sich lange verzögert. Die Besitzer müssen für sichere Lagerung einstellen und Sicherheit stellen zur etwa erforderlichen Schadloshaltung des Heuborates.

Für die Bezahlung dieses Heus wird das bei der Abnahme ermittelte Gewicht sowie der Preis am Tage des Vertragschlusses zugrunde gelegt.

Als Entschädigung für die Aufbewahrung, den Abgang usw. können bis zu 1,50 Mark für die 1 und den Monat zugebilligt werden. Diese Vergütung rechnet von dem Tage der Einlagerung des Heus seitens des Besitzers bis zum Abruf durch das Proviantamt und ist bei der Restzahlung zu verrechnen.

Alle sonstigen überschüssigen Heuvorräte, auch kleine Posten, werden nach vorheriger Verständigung mit dem Proviantamt Dresden abgenommen.

Königliches Proviantamt.

Unter Bezugnahme auf den in vorliegender Nummer dieses Blattes erschienenen Aufruf zur Bezeichnung für die Stiftung „Heimdalda“ geben wir bekannt, daß unsere

Sparkasse und Stadtkasse

als Zahlstellen für die Stiftungsbeiträge bestimmt sind.

Weiter haben sich der

Vorschuhverein Wilsdruff (Mosenstraße) und

Vorschuhverein Krögis, Haussiedlung Wilsdruff (Zeisberger Straße)

zur Entgegennahme von Beiträgen bereit erklärt.

Wilsdruff, am 20. Juli 1915.

Der Stadtrat.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des alleinigen Inhabers der Firma G. & K. Sebastian & Co in Wilsdruff, des Kaufmanns August Wilhelm Brauckmann ebenso, ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleichsstermin auf

Donnerstag, den 12. August 1915, vormittags 10 Uhr vor dem hiesigen Königlichen Amtsgerichte — Zimmer Nr. 1 — anberaumt worden.

Wilsdruff, am 15. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Nichtamtlicher Teil.

### Aus Stadt und Land.

Mitteilungen aus dem Reichsarchiv für diese Rubrik nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.

— Die schönste Zeit verleiht die Schuljugend, sobald sie sich der goldenen Freiheit der Ferien erfreut. Diese schöne Zeit beginnt für unsere Jugend, wie schon mitgeteilt, kommende Woche. Während des Krieges verbietet es sich von selbst, große Reisen nach dem Auslande anstrengen, es fehlt auch die Lust dazu, denn es gibt wenig Familien, wo

nicht dieser oder jener Angehörige mit draußen im Felde steht, um für des Vaterlands Ehre zu kämpfen. Auch manchmal verbieten sich große Reisen aus rein finanziellen Gründen. Und unserer Jugend ist es schließlich auch ganz egal, ob sie sich am Meerestrande oder auf den heimatlichen Fluren austoben kann. Wenn der heimatliche Bezirk zu eng, der möge sein Bündel schnüren und mit Altersgenossen hinauswandern in Gottes freie Natur, möge sich mit Freunden Deutschlands Gauen ansehen und er wird zur Heiderzeugung kommen, daß sein Land schöner ist als das herrliche deutsche Vaterland. Dieser Krieg wird auch dazu beitragen, daß auch nach Friedensschluß viel Geld dem Land erhalten bleibt, welches bisher jedes Jahr während der Ferien ins Ausland geschleppt worden ist. Es gibt gar viele Menschen, welche sich einbilden, die Ferien könnten nur im Ausland verbracht werden und welche heute noch keine Ahnung von den vielen Naturschönheiten des eigenen Vaterlandes haben. Also wirkt auch in dieser Beziehung der Krieg erzieherisch. Unserer Jugend sollte man es besonders ans Herz legen, während der Ferien zu wandern,